# Beschlussvorlage

**Nr. GR/083/2021**

| | | |
|---|---|---|
| Aktenzeichen | 752.114 | Datum: 21.09.2021 |
| Federführendes Amt | Hauptamt | |
| Amtsleiter/in | Marco Fulgner | Tel.: 07261 404-104 |

| **Gremium** | **Behandlung** | **Datum** | **Status** |
|---|---|---|---|
| Hauptausschuss | Vorberatung | 16.11.2021 | öffentlich |
| Gemeinderat | Entscheidung | 07.12.2021 | öffentlich |

Beratungsgegenstand:

## Neufassung der Bestattungsgebührenordnung und Friedhofsordnung

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Bestattungsgebührenordnung und der Friedhofsordnung entsprechend den Anlagen 2, 3 und 4 unter Beachtung der in der Anlage 1 dargestellten Ausführungen der beigefügten Bestattungsgebührenkalkulation der Fa. Allevo Kommunalberatung, Obersulm.

Der Gemeinderat berät und entscheidet über die Höhe der Gebühren sowie dem damit verbundenen Kostendeckungsgrad im Friedhofswesen und stimmt den neuen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie der Neufassung der Bestattungsgebührenordnung inkl. Gebührenverzeichnis und der Neufassung der Friedhofsordnung zum 01.01.2022 zu.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

zu erwartende Mehreinnahmen in Abhängigkeit des Nutzerverhaltens in Höhe von rd. 100.000 - 150.000 Euro

---

**Sachverhalt:**

Friedhöfe sind ein wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens. Kaum ein Bereich des öffentlichen Lebens wird so sensibel gehandhabt und beobachtet wie der Friedhof. Seit vielen Jahren zeichnet sich ein Wandel der Bestattungskultur ab. Die weiter fortschreitende Entwicklung von der Körperbestattung hin zur Urnenbeisetzung führt zu einer erhöhten Nachfrage an unterschiedlichsten Bestattungsformen, die vor allem durch weniger Flächenverbrauch und Pflegeaufwand gekennzeichnet sind.

Diesen strukturellen Veränderungen konnte/kann nicht mehr durch kurzfristige Maßnahmen begegnet werden; vielmehr geht es um ein langfristig tragendes Gesamtkonzept zur Optimierung des Friedhofs- und Bestattungswesens. Ansatzpunkte hierzu sind das jeweilige Leistungsprogramm mit seinem Angebot an Einzelleistungen sowie ein systematisches Durchleuchten der gesamten Organisationseinheit, um die betrieblichen Strukturen den zukünftigen Anforderungen anzupassen.

Ein Indiz für die Veränderung der Bestattungskultur ist, wie bereits angeführt, die stetige Zunahme der Feuerbestattungen und damit Abnahme der Erdbestattungen.
Ebenfalls deutlich steigend ist der Wunsch nach anonymen Beisetzungen und möglichst wenig pflegeintensiven Angeboten.

Wissenschaftlich gesicherte Aussagen über die Ursachen gibt es nicht. Einiges deutet aber darauf hin, dass das Kostenargument ebenso eine Rolle spielt wie der Bedeutungsverlust innerfamiliärer Beziehungen und die wachsende gesellschaftliche Mobilität. Bereits 2004 zeigte sich mit dem Wegfall des Sterbegeldes aus der Krankenversicherung, dass diese fehlende monetäre Unterstützung Auswirkungen auf die Auswahl der Grabstätte und die Art der Beisetzung sowie auf die Trauerfeiergestaltung hatte. Augenscheinlich führte dies dazu, dass sich viele Angehörige zusätzliche Leistungen/ Angebote über das zwingend erforderliche Maß hinaus nicht mehr leisten konnten oder wollten.

Oftmals wohnen Angehörige von Verstorbenen nicht mehr am gleichen Ort und sind so nicht in der Lage, die Grabpflege selbst durchzuführen. Auch möchten immer weniger Menschen ihre Angehörigen mit der Pflege ihrer Gräber belasten. Oder es sind keine Verwandten mehr da. Aus all diesen Gründen wächst das Interesse an pflegeleichten Gedenkstätten.

Diese Entwicklung hat unmittelbare Konsequenzen auf die Einnahmen, selbst wenn man von einer gleichbleibenden Anzahl von Sterbefällen (rd. 300) ausgeht. Allein durch eine Zunahme der Feuerbestattungen von 10 % im Jahr 1990 auf 40 % im Jahr 2005 entstand durch die damalige rein flächenbezogene Kalkulation ein Einnahmeausfall von rd. 60.000 Euro.
Dabei war weder die negative demographische Entwicklung noch die mittlerweile bestehende Konkurrenzsituation (Friedwald, Ruheforst, See- oder Almbestattungen, etc.) berücksichtigt, die einen weiteren Einnahmerückgang mit sich gebracht hat.
Aktuell beträgt das Verhältnis Aschen- zu Erdbestattung 70/30 (in absoluten Zahlen für das Jahr 2020 -212/89).

Bei der letzten Gebührenkalkulation, ebenfalls durch die Fa. Allevo Kommunalberatung, suchte man daher einen möglichen Lösungsansatz über eine Kostenzuordnung nach dem Verursacherprinzip, d. h. das sog. fallbezogene Modell, da die Infrastruktur rund um den Friedhof von allen, weitgehend unabhängig von der Grabgröße, gleichermaßen genutzt wird.

Voraussetzung dafür war und ist die Erfassung aller tatsächlichen Kosten. Die Zuordnung der Kosten auf Kostenstellen und die Zuordnung der Kosten zu den Leistungsbereichen, wobei hier das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip wie auch der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten sind.

Die Erfahrungen mit dieser Vorgehensweise zeigte, dass die Einnahmeseite nicht mehr so stark durch die Wahl einer bestimmten Bestattungsart beeinflusst wird und durch die Gebührengestaltung kein weiterer Anreiz geschaffen wird, sich für die „ein oder andere Bestattungsart“ allein aus finanziellen Gründen zu entscheiden.

Aufgrund der positiven Erfahrungen bei der letzten Änderung der Gebührensatzung hat man sich entschieden, erneut die Kommunalberatung Allevo mit der Erstellung der Gebührenkalkulation zu betrauen.
Eine aktuelle Gebührenkalkulation ist Voraussetzung für eine rechtssichere Erhebung der Friedhofsgebühren.

Der Gemeinderat hat zuletzt 2010 die Neufassung der Friedhofssatzung als auch des überarbeiteten Gebührenverzeichnisses beschlossen.

Im gleichen Jahr wurden die Bestattungsgebühren durch die Allevo Kommunalberatung zuletzt kalkuliert. Üblicherweise ist man gehalten, Gebühren alle 3 - 5 Jahre neu zu kalkulieren. Im Bereich des Friedhofswesens ist es durchaus üblich, aufgrund der Langfristigkeit der Nutzungsvereinbarungen, in längeren Zeitabschnitten zu planen und zu kalkulieren. Nunmehr war es wieder an der Zeit die Gebührenkalkulation zu überarbeiten und bei dieser Gelegenheit die Gebühren an die Entwicklung anzupassen.

Dargestellt werden die künftigen Gebührensätze in der Anlage 1 bei einem Kostendeckungsgrad von 60% bzw. 70%.
Grundsätzlich muss die Festsetzung der Gebührenhöhen durch eine möglichst aktuelle Gebührenkalkulation nachprüfbar sein.

Im Folgenden wird auf die neue Kalkulation, die Grundlage der Festsetzung der Friedhofsgebühren ist, näher eingegangen:

<u>Friedhöfe im gebührenrechtlichen Sinne:</u>

Die Gemeindefriedhöfe sind kostenrechnende Einrichtungen nichtwirtschaftlicher Art. Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einnahmen sind durch Entgelte zu beschaffen, vgl. hierzu § 78 Gemeindeordnung (GemO). Die Erhebung von Benutzungsgebühren richtet sich nach § 13 Kommunalabgabengesetz (KAG). Mehrere Gemeindefriedhöfe, wie bei der Stadt Sinsheim, bilden eine öffentliche Einrichtung, bei der die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden (§ 13 Abs. 1, Satz 2 KAG).

<u>Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren</u>

Auf den Friedhöfen der Stadt Sinsheim werden verschiedene Grabarten angeboten, die sich hinsichtlich ihrer Grabfläche, Nutzungsdauer, Belegungsmöglichkeit und Verlängerungsoptionen unterscheiden. Diese unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtung erfordert eine Differenzierung der Gebührensätze, in der die Nutzungsunterschiede berücksichtigt werden.
Das Äquivalenzprinzip fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes, dass die Benutzungsgebühren im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der ge-

meindlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98).

In der vorliegenden Kalkulation wurden in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung die Kosten für die Grabnutzung zunächst in grabartidentische und grabartspezifische Kosten unterschieden.
Zur Verteilung von Vorhalteleistungen des Friedhofs auf alle Gräber unabhängig von deren Größe und Belegungsmöglichkeit wurde ein Kostenanteil von 40 % als grabartidentischer Anteil lediglich in Abhängigkeit von deren Nutzungsdauer auf alle Gräber verteilt.
Der restliche Kostenanteil in Höhe von 60 % der gesamten Grabnutzungsgebühren wurde nach einem grabartspezifischen Gewichtungsmodell verteilt.
Hierbei steht es wiederum im Ermessen einer Gemeinde, ob sie die Gebührensätze nach dem Maß der durch die Benutzung verursachten Kosten (Kostenproportionalität) und/oder nach Art und Umfang der Benutzung (Leistungsproportionalität) bemessen will.

In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung wird in der vorliegenden Berechnung der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren bei der Verteilung der grabartspezifischen Kosten ein kombiniertes Modell zugrunde gelegt.
Dieser Kostenanteil wurde dabei zu 80 % über die in Anspruch genommene Fläche (Kostenproportionalität, Äquivalenz 1) und zu 20 % über die Anzahl der möglichen Belegungen (Leistungsproportionalität, Äquivalenz 2) verteilt.
Die Wahlgräber erhalten wegen des höheren Vorteils einen Zuschlag von 20 %.
Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsdauern der Grabarten wird die ermittelte Gesamtäquivalenz mit der Nutzungsdauer in Jahren gewichtet.

## Bemessungseinheiten (Fallzahlen)

Für die Ermittlung der Bemessungseinheiten für die Grabnutzungsgebühren haben wir zunächst die Anzahl der erstmaligen Verleihungen und der Verlängerungen von Grabnutzungsrechten über den Zeitraum von 2016 - 2020 ausgewertet.
Für die Kalkulation wurde der sich aus diesem Zeitraum ergebende Mittelwert berechnet. Auf dieser Grundlage wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Jahre die für den Kalkulationszeitraum zu erwartende Verteilung der Sterbefälle auf die einzelnen Grabarten gemeinsam mit der Verwaltung prognostiziert.

Die erwarteten Fallzahlen für die übrigen Gebührenarten wurden ebenfalls auf der Grundlage einer Auswertung der Fallzahlen der Vorjahre prognostiziert.
Die ermittelten Kosten werden durch die geschätzten Fallzahlen geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

## Kostenermittlung und –aufteilung

Folgende Kosten sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen:
- Unterhaltungskosten
- Betriebskosten
- Abschreibungen
- Kalkulatorischer Zins

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten hat man sich an den Planansätzen des Haushaltsplans 2021 orientiert und die daraus zu erwartenden Betriebskosten ermittelt. Dabei wurde bezüglich der Betriebs- und Unterhaltungskosten eine Preissteigerung von 1,5 % pro Jahr zu Grunde gelegt.

## Abschreibungen

Die Stadt schreibt ihre Anlagen im Friedhofsbereich linear ab. Für die Berechnung der Friedhofsgebühren wurde innerhalb der Kalkulation eine Abschreibungsvorausschau erstellt, aus der die zu erwartenden Beträge entnommen wurden. In diese Berechnung wurden auch die im Berechnungszeitraum geplanten Neuinvestitionen einbezogen.

## Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens zugrunde gelegt. Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restbuchwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen.
In der Kalkulation wurde entsprechend der Handhabung der Verwaltung die Restbuchwertmethode zu Grunde gelegt. Zur Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung der Jahresmittelwert verwendet, das heißt der Restbuchwert zur Mitte des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt bei der Stadt Sinsheim 4,5 %.

## Kostenaufteilung

Die ermittelten Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten sind in der Übersicht der Gesamtkosten und deren Aufteilung zusammengefasst.
Die Ermittlung und Aufteilung der Betriebskosten und -erlöse ist in Anlage 1 ab Seite 13, die Ermittlung und Aufteilung der kalkulatorischen Kosten ab Seite 43 der Gebührenkalkulation dargestellt.
Die Kosten wurden entsprechend ihrer Verursachung jeweils auf die Bereiche Gebäude, Bestattung, Grabnutzung und nicht gebührenfähige Kosten aufgeteilt.

## Kostendeckung

Inwieweit die Gebühren die Kosten decken sollen, wird vom Ortsgesetzgeber kommunalpolitisch entschieden. Das grundsätzliche Kostendeckungsgebot des Gesetzes wird begrenzt durch die Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung.
Um genau dies zu verifizieren, hat die Friedhofsverwaltung verschiedene Gebührenordnungen umliegender möglichst vergleichbarer Kommunen erhoben und beispielhaft einen Kostenvergleich verschiedener Grabarten in der Anlage 4 dargestellt

Ergebnis der Kalkulation:

Alle sich ergebenden Gebührensatzobergrenzen sind in der abschließenden Übersicht (vgl. Anlage 1, S. 9 - 11) dargestellt. Zum besseren Vergleich werden diese mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührensätzen ergänzt. Insgesamt wird mit den vorgeschlagenen Gebührensätzen ein Kostendeckungsgrad von mindestens 60 % angestrebt.

Bei einem Baumgrab für Aschenbeisetzung inkl. Baum- und Rasenpflege sowie Räumung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhefrist wird zurzeit eine Gebühr von 1.400 Euro erhoben. Nach der vorliegenden Kalkulation bewegen sich die neu ermittelten Gebühren bei 1.417 Euro (60% Kostendeckungsgrad) und 1.786 Euro (70% Kostendeckungsgrad). Durch die damalige Einführung der neuen Bestattungsformen wie dem Baum-, Wiesen-, und Rasengrab im Jahr 2014 lagen zum damaligen Zeitpunkt keine konkreten Zahlen vor, sodass die Kosten als auch die möglichen Fallzahlen geschätzt wurden. Durch die neue Kalkulation kann die Verwaltung nun auf verlässliche Zahlen zurückgreifen.

Im Gegensatz zu den bereits erwähnten Benutzungsgebühren kann bei den Verwaltungsgebühren für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals sowie der Zustimmung zur Ausgrabung bzw. Umbettung von Urnen von einer Gebührensenkung ausgegangen werden. So fallen z.B. für die Genehmigung anstatt 49,00 Euro, gemäß aktueller Satzung, lediglich 28,00 Euro an. Ein analoges Bild zeigt sich bei der Zustimmung zur Ausgrabung bzw. Umbettung von Urnen. Hier reduzieren sich die Verwaltungsgebühren ebenfalls von 49,00 Euro auf 28,00 Euro.

Ermessensentscheidung

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim 07.09.1987, 2S 998.86 und 24.11.1988, 2S 1168.88).

Kostendeckungsgrad:

In den vergangenen Jahren (2017 -2019) wurden bei den Sinsheimer Friedhöfen (ausgenommen jüdische Friedhöfe, Kriegsgräber) ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von 58 % erzielt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat berät und entscheidet über die Höhe der Gebühren sowie dem damit verbundenen Kostendeckungsgrad im Friedhofswesen und stimmt den neuen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie der Neufassung der Friedhofsgebührenordnung inkl. Gebührenverzeichnis zum 01.01.2022 zu.

In Anbetracht der aktuellen Haushaltssituation ist aus Sicht der Friedhofsverwaltung eine durchaus spürbare, auf das Ergebnis der Gebührenkalkulation fußende Erhöhung der Friedhofsgebühren geboten.

Dieser Sachverhalt soll in der Sitzung des Hauptausschusses am 16.11.2021 vorberaten und in der Sitzung des Gemeinderates am 07.12.2021 mit Wirkung zum 01.01.2022 beschlossen werden.

Die Übersicht der Kalkulationsergebnisse, verbunden mit dem Vorschlag der Verwaltung über die Gebührenhöhe ist in der Anlage 1 dargestellt und in der Bestattungsgebührenordnung eingearbeitet. Die Abweichungen vom Vorschlag der Allevo Kommunalberatung sind in der Bestattungsgebührenordnung (Anlage 2) farbig markiert und werden in der Sitzung erläutert.

Die Änderung der Bestattungsgebührenordnung nehmen wir zum Anlass, einige kleinere Anpassungen in der Friedhofsordnung vorzunehmen.
Die Änderungen sind in der Anlage 3 farbig dargestellt und beziehen sich insbesondere auf verschiedene Konkretisierungen bezüglich der Verhaltensweise auf den Friedhöfen sowie Erläuterungen zu den gärtnerbetreuten Gemeinschaftsgrabfeldern und dem muslimischen Grabfeld. Außerdem wurde die Haftungsthematik konkretisiert.

Ein wesentlicher Schlüssel zur Attraktivierung unserer Friedhöfe war der Einstieg in gärtnerbetreute Angebote.

Aufgrund der großen Nachfrage nach gärtnerisch gepflegten Grabstätten in einer anspruchsvoll gestalteten Anlage hat die Stadt Sinsheim mittlerweile gemeinsam mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner und den ortsansässigen Friedhofsgärtnereien sowohl auf dem Zentralfriedhof in Sinsheim, wie auch in nahezu allen Ortsteilfriedhöfen, einen Garten der Erinnerung errichtet. In diesen besonderen Gräberfeldern werden die einzelnen Grabstätten über ein Komplettangebot inklusive der Kosten für die dauerhafte Grabgestaltung und Grabpflege angeboten. Damit richten sich Friedhofsgärtner und Friedhofsverwaltung an diejenigen Menschen, die sich nicht um die Pflege einer Grabstätte kümmern können oder wollen. Diese neue Form der Grabstätte trägt dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung.

Diese Anlagen heben sich mit einer abwechslungsreichen Gestaltung deutlich von den traditionellen Gräbern in Reih und Glied ab. Sanft geschwungene Wege und Flächen, Bänke zum Verweilen und die außergewöhnliche Bepflanzung mit hochwertigen Stauden und edlen Gehölzen lassen die Anlage wie einen kleinen, liebevoll gestalteten Garten wirken. Die einzelnen Gräber sind ohne sichtbare Grenzen in die Anlage eingebettet und verschmelzen dezent mit der üppigen Rahmenbepflanzung. Grabsteine markieren dabei den genauen Ort der Grabstelle. Anonyme Bestattungen sind hier nicht möglich. Im Garten der Erinnerung wird jeder Verstorbene bei seinem Namen genannt. Die Gräber bilden eine harmonisch aufeinander abgestimmte Einheit und bieten zu jeder Zeit einen gepflegten und schönen Anblick.

Hinter der Idee dieses gärtnergepflegten Grabfeldes steht vor allem der Wunsch vieler Menschen nach einem individuell gestalteten Grab als Ort für ihre Trauerbewältigung – auch wenn sie die aufwändige und langfristige Grabpflege nicht übernehmen können oder wollen. Die dauerhafte Pflege ist im Angebot enthalten und wird bisher von zwei ortsansässigen Gärtnereibetrieben übernommen. Der Pflegeaufwand, der für viele oft

belastend ist, entfällt damit. Die Gesamtkosten fallen für die Grabnutzer geringer aus, weil die Grabpflege im gärtnergepflegten Grabfeld im Vergleich zum Einzelgrab günstiger ist. Die Anlagen bieten Platz für Erd- und Urnengräber mit individuellen Grabsteinen sowie Urnenbeisetzungen am Baum. Die Grabstätten werden dauerhaft mit Bodendeckern begrünt. Ein zusätzliches Blumenbeet unterstreicht auf Wunsch die persönliche Verbundenheit zum Verstorbenen. Bei den einzelnen Grabstätten für Sarg- bzw. Urnenbeisetzungen kann der Nutzungsberechtigte unter Einhaltung bestimmter Vorgaben einen individuellen Grabstein anfertigen lassen. Bei der Urnenbeisetzung am Baum werden die Namen der Verstorbenen auf Findlingen angebracht.

Wer im gärtnergepflegten Grabfeld eine Grabstätte erwerben möchte, schließt einen Dauergrabpflege-Vertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG ab. Damit wird die Grabpflege bis zum Ablauf der Ruhezeit garantiert und auf die Gärtnereien Köhler und von Hausen übertragen. Die Leistungen der beiden Gärtnereien werden regelmäßig von der Genossenschaft kontrolliert, so dass die Angehörigen sichergehen können, dass das Grab dauerhaft gepflegt wird.

Die Bestattungsmöglichkeiten verknüpfen die traditionelle Friedhofskultur mit den modernen Ansprüchen unserer Gesellschaft. Die Angehörigen werden dauerhaft von der aufwändigen Grabpflege entlastet, erhalten aber dennoch zu jeder Zeit ein ansprechendes Umfeld für ihre Trauer und Erinnerung auf dem Friedhof.

Zur Vervollständigung des gesamten Themenfeldes weisen wir darauf hin, dass die Stadt Sinsheim seit vielen Jahren mit ihrem „Garten der Schmetterlingskinder“ auf dem Zentralfriedhof in Sinsheim trauernden Eltern einen Ort zum stillen Gedenken bietet. Der Garten für Schmetterlingskinder ist für stillgeborene Kinder gedacht. Das Ziel dieses Angebotes ist es, stillgeborene Kinder (aufgrund früher Schwangerschaftsverluste) würdig zu beerdigen und ihren Eltern einen symbolischen Ort zu geben, an dem sie trauern können.

Aus der Arbeit mit den betroffenen Eltern wissen insbesondere die Seelsorger, wie wichtig es für die Trauerverarbeitung ist, dass auch die stillgeborenen Kinder, die zum großen Teil nicht bestattungspflichtig sind, beigesetzt werden. Vor dem Projekt „Garten der Schmetterlingskinder“ gab es keinen Ort, an dem sich die Eltern auf dem leidvollen Weg durch die Trauer ihren stillgeborenen Kindern nahe fühlen konnten. Zweimal pro Jahr besteht für Eltern die Möglichkeit, an einem Trauergottesdienst mit anschließender Beisetzung der stillgeborenen Kinder auf dem Friedhof in Sinsheim teilzunehmen.

Dieses Angebot konnte nur durch die tatkräftige Unterstützung verschiedener regionaler Gärtnerei- und Steinmetzbetriebe, einem örtlichen Bestattungsunternehmen, der katholischen und evangelischen Kirche Sinsheim sowie den Hebammen, Ärzten und Seelsorgerinnen des GRN Klinikums Sinsheim realisiert werden.

Nicht zu vergessen sind natürlich die vielen Geld- und Sachspenden, die sicherstellen, dass dieses Angebot in Sinsheim nachhaltig und kostenfrei angeboten werden kann.

Aktuell stellen sich in diesem Themenfeld verschiedene Fragen.
Inwieweit diese in der Bestattungsgebührenordnung bzw. Friedhofsordnung Berücksichtigung finden sollen, ist zu diskutieren.

- Keine Grabmale aus Kinderhand (Fair Trade)
- Grabmale bzw. Grabmalteilsegmente aus Glas
- Schaffung von Rasengräbern, wobei hier die Frage zu klären wäre, was konkret unter einem Rasengrab zu verstehen ist.
- verschieden Umweltaspekte
- Film- und Tonrechte
- Verbot von Freizeit und Sportaktivitäten

| | | |
|---|---|---|
| Jörg Albrecht<br>Oberbürgermeister | Ulrich Landwehr<br>Dezernatsleitung | Marco Fulgner<br>Amtsleiter |

Anlagen:
1. Gebührenkalkulation mit Vorbemerkungen
2. Bestattungsgebührenordnung
3. Friedhofsordnung
4. Bestattungsgebührenordnungen inklusive Beispielberechnungen anderer umliegender möglichst vergleichbarer Städte